

Ort, Datum:  
Salzburg, 19.2.2021

Zahl:  
405-5/82/1/37-2021

Betreff:  
Nachprüfungsantrag Vergabeverfahren „Schutzunterkünfte für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder im Bundesland Salzburg“; Anfechtung der Zuschlagsentscheidung; Auftraggeber Land Salzburg

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Vorsitzenden Dr. Martin Warter sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Wolfgang Hiegelsperger und die fachkundige Laienrichterin Dr. Susanne Handel-Mazzetti über den Nachprüfungsantrag des AG AH, AK, AI AJ, vertreten durch die AL Rechtsanwälte GmbH & Co KG, AP, AN AJ, betreffend das Vergabeverfahren „Schutzunterkünfte für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder im Bundesland Salzburg“ des Auftraggebers Land Salzburg, AC, CC, vertreten durch Rechtsanwalt AW, AX, CC,

zu Recht e r k a n n t:

- I. Der Antrag auf Nichtigklärung der Zuschlagsentscheidung vom 11.12.2020 wird abgewiesen.
- II. Der Antrag auf Pauschalgebührenersatz durch den Auftraggeber wird abgewiesen.
- III. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig.

### **Entscheidungsgründe**

1. Der Auftraggeber Land Salzburg führt ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe eines besonderen Dienstleistungsauftrages gemäß § 151 BVergG 2018, und zwar zur Zurverfügungstellung und zum Betrieb von Schutzunterkünften für von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder an verschiedenen Standorten im Bundesland Salzburg unter Berücksichtigung der regionalen Bedarfe, durch, dies in Anlehnung an ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung.

In der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens hat der Auftraggeber dem Antragsteller mit Schreiben vom 11.12.2020 gemäß § 151 Abs 7 BVergG 2018 die Zuschlagsentscheidung mitgeteilt. Als Bestbieter sei die Bergwerksgemeinschaft AT AU ermittelt worden; der ausgeschriebene Auftrag solle nach Ablauf der zehntägigen Stillhaltefrist erteilt werden.

2. Der Antragsteller hat am 21.12.2020 beim Landesverwaltungsgericht Salzburg (innerhalb der Amtsstunden), gestützt auf §§ 12 ff S.VKG 2018, einen Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung vom 11.12.2020 eingebracht (verbunden mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung).

Nach Darstellung des Ganges des Vergabeverfahrens, nach Ausführungen über die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrages, der Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung, der Darstellung der Beschwerdepunkte, nach Darlegung des Interesses am Vertragsabschluss sowie nach Anführung von Angaben über den behaupteten, bereits eingetretenen oder drohenden Schaden führt der Antragsteller in seinem Nachprüfungsantrag zur Begründung der Rechtswidrigkeit der Zuschlagsentscheidung wie folgt aus:

*„3.1 Die hier angefochtene Auftraggeberentscheidung vom 11.12.2020 (Beilage ./C) ist rechtswidrig, da der Auftraggeber diese nicht unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen sowie entsprechend den eigenen Ausschreibungsunterlagen Art getroffen hat.*

*3.2 Gemäß den Verfahrensunterlagen (Beilage ./A) wird der Zuschlagsempfänger bzw. Vertragspartner nach dem ‚Bestbieterprinzip‘ ermittelt. Die Bewertung gliedert sich in zwei Kriterien, nämlich ‚Angebotspreis‘, das mit 40 % gewichtet ist und ‚Qualität‘, das mit 60 % gewichtet ist. Die maximale Punkteanzahl trägt im Kriterium ‚Angebotspreis‘ 40 Punkte und im Kriterium ‚Qualität‘ 60 Punkte. Die maximale Gesamtpunkteanzahl ist daher 100 Punkte.*

*3.3 Für die Beurteilung des Zuschlagskriteriums ‚Qualität‘ hat der Auftraggeber ein Umsetzungskonzept und eine mündliche Präsentation dieses Konzepts verlangt. Das ‚darzulegende und kommissionell zu bewertende Gesamtkonzept‘ ist in fünf Hauptgruppen aufgliedert, nämlich Hauptgruppe I ‚Anzahl der Plätze und Standorte‘, Hauptgruppe II ‚Immobilien‘, Hauptgruppe III ‚Sicherheit‘, Hauptgruppe IV ‚Personelle Ausstattung, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit‘ und Hauptgruppe V ‚Prozessqualität‘.*

*Die erreichten Punkte werden je nach Hauptgruppe unterschiedlich gewichtet (Hauptgruppe I 6 %, Hauptgruppe II 6 %, Hauptgruppe III 12 %, Hauptgruppe IV 9 % und Hauptgruppe V 27 %). Zu den einzelnen Subkriterien (Hauptgruppen I bis V) legte der Auftraggeber in der Ausschreibungsunterlage weitere Subsubkriterien in Form von Fragen fest. Die Bewertung des Angebots im Zuschlagskriterium ‚Qualität‘ erfolgt nach einem vierstufigen System.*

*Es können innerhalb der einzelnen Subsubkriterien (Hauptgruppen) 100, 80, 60 oder 40 Punkt erreicht werden.*

- 3.4 *Nach welchen Kriterien jedoch die Jury ein Konzept als ‚ausgezeichnet‘, ‚sehr gut‘, ‚gut‘ oder ‚befriedigend‘ zu beurteilen hat, ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen nicht. Es findet sich auch kein Hinweis darauf, wie die je nach Hauptgruppe die zu gewichtenden erreichten Punkte ermittelt werden. Müssen sich die Jurymitglieder auf eine bestimmte Bewertung einigen oder wird ein Durchschnittswert gebildet? Es findet sich auch kein Hinweis auf die Anzahl der Jurymitglieder, sodass die exakte Ermittlung der Bewertung für den Bieter nicht erkennbar ist. Der Auftraggeber führt lediglich an, dass das Gesamtkonzept ‚kommissionell zu bewerten‘ ist.*
- 3.5 *Gemäß der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung vom 11.12.2020 (Beilage ./C), der hier angefochtenen Auftraggeberentscheidung erreichte die präsumtive Zuschlagsempfängerin im Qualitätskriterium 45,32 Punkte. Davon in Hauptgruppe I 5 Punkte. Wie das allerdings möglich ist, lässt sich aus der Ausschreibungsunterlage nicht nachvollziehen. Denn bei einer Gewichtung von 6 % wären in diesem Kriterium (unter Berücksichtigung der Gewichtung des Zuschlagskriteriums Qualität) maximal 6 Punkte zu erreichen gewesen, wenn das Konzept als ‚ausgezeichnet‘ bewertet worden wäre. Bei nur ‚sehr gutem‘ Konzept hingegen, wären es entsprechend der Gewichtung mit 80 Punkten innerhalb der Hauptgruppe I maximal 4,8 Punkte. Bei einer Bewertung als ‚gut‘ gäbe es maximal 3,6 Punkte und bei einer Bewertung als ‚befriedigend‘ maximal 2,4 Punkte.*

*Zwischenstufen sind nicht vorgesehen. Dennoch hat aber auch die Antragstellerin in Hauptgruppe I (gewichtet) 3,4 Punkte erzielt. Auch diese Bewertung ist rechnerisch anhand der Ausschreibungsunterlage nicht nachvollziehbar. Vermutlich hat der Auftraggeber hier einen Mittelwert aus den Bewertungen der einzelnen Jurymitglieder gebildet. Dieser ist jedoch weder nachvollziehbar, weil die Anzahl der Jurymitglieder und deren Einzelbewertungen nicht bekannt gegeben wurden.*

- 3.6 *Darüber hinaus fehlt der Bewertung im Zuschlagskriterium ‚Qualität‘ jegliche verbale Begründung. Nach dem BVerGG 2018 hat der öffentliche Auftraggeber den Zuschlag ‚gemäß den Angaben in der Ausschreibung‘ zu erteilen und die Gründe für die Zuschlagsentscheidung zu dokumentieren.<sup>9</sup> Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Auftraggeber dabei einer aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlichen Bewertungsmethode zu bedienen. Eine nachträgliche Verschiebung der Gewichtung der Zuschlagskriterien oder der Subkriterien für die einzelnen Zuschlagskriterien ist unzulässig.<sup>10</sup> Ein öffentlicher Auftraggeber darf auch keinerlei Kriterien anwenden, die er den Bietern zuvor nicht zur Kenntnis gebracht hat.<sup>11</sup> Zwar ist mangels anderer Festlegungen bei einer Bewertung durch eine Bewertungskommission eine Gesamtbeurteilung durch die Bewertungskommission abzugeben<sup>12</sup>, doch folgt daraus, dass eine einheitliche Bewertung durch eine Bewertungskommission zu erfolgen hat. Daher ist*

---

9 § 142 BVerGG 2018

10 VwGH 22.4.2009, ZI 2007/04/0065

11 EuGH C-6/15 TNS Dimarso

12 BvWG 20.12.2017, W 187 2175977-2

*eine Bewertung mit der durchschnittlichen Punkteanzahl aus den Bewertungen der einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission unzulässig.*

*Auch die Entscheidung einer Bewertungskommission ist darüber hinaus plausibel und nachvollziehbar zu begründen. Auch wenn es sich bei Qualitätskriterien und subjektive Kriterien*

handelt, muss die Zuschlagsentscheidung in die Überlegungen der Jury zu den Subkriterien enthalten.<sup>13</sup>

Eine lediglich nach Punkten vorgenommene Zuschlagsentscheidung ohne detaillierte verbale Begründung stellt keine, nach den Buchstaben des Gesetzes aber erforderliche objektiv nachvollziehbare Bestbieterermittlung dar.<sup>14</sup> Bei einer zahlenmäßigen Bewertung der Angebote bedarf es jedenfalls einer detaillierten verbalen Darstellung für die Gründe dieser Bewertung, um die gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidung des Auftraggebers zu ermöglichen.<sup>15</sup> Eine ausschließlich auf Zahlen beruhende Vergabeentscheidung ohne detaillierte verbale Beurteilung ist daher unzulässig.<sup>16</sup> denn der Antragstellerin ist es in keiner Weise möglich, die auf sie entfallenden Punkte nachzuvollziehen. Es ist für die Antragstellerin auch nicht ersichtlich, welchen Grund sie Punkteabzüge bei den Qualitätskriterien erhalten hat. Aufgrund der langjährigen Erfahrung beim Betrieb von Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und Kindern ist der Antragstellerin jedoch erhebliche Punkteabzug und die Differenz zu maximalen Punkteanzahl nicht erklärbar. Um die Bewertung der Jury nachvollziehen zu können, benötigte die Antragstellerin daher Angaben in Form einer verbalen Begründung der Bewertung ihres Konzepts im Kriterium Qualität - schon zur Beurteilung der Chancen eines Nachprüfungsantrags. Da diese aber fehlt, ist der Nachprüfungsantrag schon aus diesem Grund jedenfalls mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Die für die präsumtive Zuschlagsempfängerin aber auch die Antragstellerin angeführten Punktwerte entsprechen daher nicht den Festlegungen des Auftraggebers und der ständigen Rechtsprechung. Schon dies behaftet die angefochtene Zuschlagsentscheidung mit Rechtswidrigkeit.

Die Antragstellerin übersieht nicht, dass das BVergG 2018 für die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen ein Sonderverfahren vorsieht. Gemäß § 151 Abs 1 BVergG 2018 ist jedoch § 142 BVergG 2018 auch bei Verfahren über die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVI zum BVergG 2018 anzuwenden. Somit sind auch bei der Vergabe von besonderen Dienstleistungen die allgemeinen Regeln für die Wahl des Angebots für den Zuschlag anwendbar.<sup>17</sup>

- 3.4 Sind Zuschlagskriterien nicht anhand einer mathematischen Formel oder aufgrund von Zahlen objektiv bewertbar, erfolgt die Bewertung etwa durch Lesen und Analysieren eines Umsetzungskonzepts, bedarf es jedenfalls einer verbalen Begründung

13 VKS 12.3.2013, VKS- 72946/13

14 BVA17.12.2004, 07/N-115/04-30

15 Strobl/Tolasz in Gas: (Hrsg), Bundesvergabegesetz, § 142, E 118

16 Strobl/Talasz in Gast (Hrsg), Bundesvergabegesetz, § 142, E 117

17 Höfler-Petrus in Heid/Reisner/Deutschmann/Hofbauer (Hrsg), BVergG 2018, § 151, Rn 23

der Bewertung durch die Bewertungskommission. Diese ist unerlässlich, um eine nachvollziehbare Punkteverteilung zu ermöglichen. Die Bieter müssen durch die Begründung der bekanntgegebenen Zuschlagsentscheidung in die Lage versetzt werden, rechtzeitig eine wirksame Nachprüfung dieser Entscheidung in die Wege zu leiten.<sup>18</sup> Die Bekanntgabe von Bewertungspunkten, selbst unter Hinzufügung einer verbalen Begründung, ist nach der Rechtsprechung nur dann zulässig, wenn der Antragsteller/Nachprüfungswerber auch ohne verbale Begründung die die Lage versetzt würde, einen begründeten Nachprüfungsantrag einzubringen.<sup>19</sup>

Eine nicht begründete oder nicht nachvollziehbare Bestbieterermittlung hingegen ist für nichtig zu erklären. Die Voraussetzung dafür, dass diese nichtige Entscheidung wesentlichen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens hat und nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einer erneut durchgeführten Bewertung ein anderer Bieter den Zuschlag

erhalten würde, ist hier gegeben, weil schon rechnerisch möglich ist, dass die Antragstellerin ihren Rückstand im Bewertungskriterium ‚Preis‘ und im Kriterium ‚Qualität‘ aufholen könnte.

In der hier bekämpften Zuschlagsentscheidung vom 11.12.2020 (Beilage ./C) fehlt jegliche verbale Begründung für die Punktvergabe in den Subkriterien (Hauptgruppen I bis V) des Kriteriums ‚Qualität‘. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie der Auftraggeber das Konzept der präsumtiven Zuschlagsempfängerin und jene der Antragstellerin bewertet hat und wie er zu seiner Einschätzung über die Bewertung nach den angeführten Beurteilungsstufen gelangt ist. Die einzelnen Subkriterien (Hauptgruppe I bis V) lassen sich auch nicht ausschließlich anhand einer mathematischen Formel oder von Zahlen beurteilen. So ist zum Beispiel in keiner Weise ersichtlich, wie die Standorte beurteilt werden, wie die Sicherheitsanforderungen beurteilt werden, welche Aspekte bei der Sicherheit mehr Gewicht gelegt wird (mechanische Basissicherheit, elektronische Sicherheitskomponente etc.), in welcher Weise die namhaft gemachten Personen für Leitung etc. bewertet werden. Eine, wie im gegenständlichen Fall ausschließlich auf Zahlen beruhende Vergabeentscheidung ohne jede verbale Begründung ist daher rechtswidrig. Die fehlende Begründung kann im Nachprüfungsverfahren auch nicht nachgeholt werden.<sup>20</sup>

Auch gemäß § 151 Abs 7 BVergG trifft den Auftraggeber die Verpflichtung zur ausführlichen Begründung seiner Entscheidung, wie bei sonstigen öffentlichen Aufträgen auch.<sup>21</sup> Der unionsrechtlich gebotene effektive Rechtsschutz ist -jedenfalls was die Begründungspflicht der Zuschlagsentscheidung betrifft - auch bei der Vergabe nicht prioritärer Dienstleistungen einzuhalten und setzt voraus, dass die betroffenen Bieter anhand der Begründung der Entscheidung in die Lage versetzt werden, rechtzeitig eine wirksame Nachprüfung dieser Entscheidung in die Wege zu leiten.<sup>22</sup> Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dies bei der Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVI anders sein sollte.

18 VwGH 21.1.2014, 2011/04/0133

19 BVwG 20.12.2017, W 187 2175977-2

20 Höfler-Petrus in Heid/Reisner/Deutschmann/Hofbauer (Hrsg), BVergG 2018, § 142, Rn 13

21 BVA 16.3.2011, N/0011-PVA/10/2011-40

22 VwGH 9.4.2013, 2011/04/0173, VwGH 21.4.2014, 2011/04/0133

3.5 Die angefochtene Zuschlagsentscheidung ist daher rechtswidrig und in jedem Fall für nichtig zu erklären.

Nachweise: wie bisher,  
weitere Beweise und Beweisanträge vorbehalten.“

3. Mit Beschluss vom 30.12.2020 hat das Verwaltungsgericht die vom Antragsteller beantragte einstweilige Verfügung erlassen und dem Auftraggeber für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens untersagt, den Zuschlag zu erteilen.
4. Mit E-Mail vom 22.12.2020 und mit Erledigung vom 4.1.2021, letztere zugestellt am 7.1.2021, wurde die präsumtive Zuschlagsempfängerin gemäß § 15 Abs 4 S.VKG 2018 vom Eingang des Nachprüfungsantrages verständigt und sie auf den Inhalt des § 16 Abs 3 S.VKG 2018 hingewiesen.

Begründete Einwendungen gegen die beantragte Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung vom 11.12.2020 hat die präsumtive Zuschlagsempfängerin nicht erhoben.

5. Der Auftraggeber hat am 15.1.2021 – nach über seinen Antrag verlängerter Frist – den Vergabeakt vorgelegt und eine Stellungnahme zum Nachprüfungsantrag eingebracht, in der er die Zurück-, eventualiter die Abweisung des Nachprüfungsantrages beantragt.

Begründend wird in der Stellungnahme vom 15.1.2021 nach Darstellung des Ablaufes des Vergabeverfahrens und nach Wiedergabe wesentlicher Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen ausgeführt, dass die Zuschlagsentscheidung ausreichend begründet und nachvollziehbar sei. Die Preispunkte seien leicht nachvollziehbar; die Gewichtung der Qualitätspunkte sei eine Kommissionsentscheidung, die detailliert in Zusammenhang mit den bestandfesten Festlegungen in der Ausschreibung ausreichend nachvollziehbar sei und auch zulässigerweise subjektive Elemente der Kommission enthalte. Da es sich bei der Bewertung auch um Betriebsgeheimnisse der präsumtiven Zuschlagsempfängerin handle und zwingend vorgegebene Sicherheitsaspekte eine Geheimhaltung gebieten würden, könnten weitere Begründungsdetails, etwa Standorte der Schutzeinrichtungen, nicht allen Bietern bekannt gegeben werden. Eine weitergehende Begründung sei somit nicht erforderlich bzw möglich gewesen. Aufgrund der detaillierten verbalen Darstellung der Bewertungsgrundlagen in den Ausschreibungsunterlagen sei die (zulässigerweise subjektive) Entscheidung der Bewertungskommission ausreichend begründet.

Die Antragstellerin habe auch kein den Ausschreibungsunterlagen entsprechendes Angebot gelegt. Die Antragstellerin habe keinen Preis im Protokoll angegeben. Vom Bruttoaufwand seien willkürlich nicht nachgewiesene Einnahmen abgezogen worden, so dass der tatsächliche Angebotspreis gelegt worden sei, dieser aber offenbar nicht angeboten worden sei. Über Nachfrage sei mitgeteilt worden, dass ein Betrag infolge erst zu erwartender Spenden, also ungewisser und unbestimmter Fördergelder, abgezogen worden sei. Diesbezüglich hätten keine fixen Zusagen nachgewiesen werden können, weshalb das Angebot den Vorgaben in der Ausschreibung widerspreche.

Die Kommission habe als ganzes die fachliche Eignung zur Beurteilung aufgewiesen und übererfüllt. Alle Kommissionsmitglieder hätten eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung abgegeben und sich der Geschäftsordnung der Bewertungskommission unterworfen. Die Landesrätin und die Abteilungsleiterin hätten auf ihr Weisungsrecht verzichtet. Der öffentliche Auftraggeber sei nicht verpflichtet, den potenziellen Bietern in der Auftragsbekanntmachung oder in den entsprechenden Verdingungsunterlagen die Bewertungsmethode, die er zur konkreten Bewertung und Einstufung der Angebote anwenden werde, zur Kenntnis zu bringen.

Die Zuschlagskriterien seien bestandfest in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt worden, mit jedem einzelnen Bieter sei verhandelt worden und unter anderem ein Hearing durchgeführt worden. Das Hearing der Antragstellerin habe am 19.10.2020 von 11:10 Uhr bis 12:40 Uhr gedauert. Eingang der Bieterverhandlung sei die anwesende Kommission vorgestellt worden. Die einzelnen Kommissionsmitglieder hätten

dabei Handzettel (Fragebögen) erhalten, die während der Kommissionierung mit Bemerkungen und Bewertungen versehen worden seien. Dem Antragsteller sei ausdrücklich zur Kenntnis gebracht worden, dass die Kommissionsbewertung gemäß dem Kommissionsbeschluss vom 19.10.2020 im Wege von Einzelbewertungen erfolge, aus denen dann das rechnerische Mittel errechnet werde. Vom Antragsteller sei dagegen kein Einwand erhoben worden. Jedenfalls sei diese Vorgangsweise als Festlegung des Auftraggebers nicht angefochten worden und daher bestandfest. Die Jurymitglieder seien vor dem Hearing den Bietern bekanntgegeben worden. Wie den Bietern eingangs des Hearings mitgeteilt und somit auch bestandfest festgelegt, habe jedes Jurymitglied einzeln innerhalb der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kategorien bewertet; daraus sei ein arithmetisches Mittel gezogen worden. Die Kommission habe sich sowohl an die zum Zuschlagskriterium „Qualität“ festgelegten Subkriterien und die dazu jeweils vorgesehenen Merkmale und Gesichtspunkte als auch an das in der Ausschreibung vorgegebene Bewertungsschema gehalten. Diese Bewertung sei sehr schlüssig und stringent erfolgt. Der Auftraggeber habe hier einen sehr hohen Aufwand betrieben, um die einzelnen Bewertungen fair abzubilden. Die Bekanntgabe einer weiteren Begründung in der Zuschlagsentscheidung würden Bietergeheimnisse und Schutzinteressen (insbesondere die Standortwahl) verbieten. Der Antragsteller habe von allen fünf Bietern das schlechteste Konzept abgegeben. Insgesamt sei das Angebot des Antragstellers an vorletzter Stelle zu reihen gewesen. Der Antragsteller habe keine Aussicht auf Zuschlagserteilung.

Die Begründungstiefe in der Zuschlagsentscheidung sei ausreichend, weil der Auftraggeber nicht verpflichtet sei, eine detaillierte Zusammenfassung, in der jedes Detail seines Angebotes im Hinblick auf dessen Bewertung berücksichtigt werde, oder eine detaillierte vergleichende Analyse des ausgewählten Angebots und das Angebot des abgelehnten Bieters anzugeben. Die Bewertungen seien in den Ausschreibungsunterlagen detailliert bestandfest festgelegt worden. Eine verbale Begründung einer Kommissionsentscheidung sei insoweit nicht notwendig. Eine Juryentscheidung sei überdies immer eine subjektive Entscheidung der Bewertungskommission und könne auch nur auf ihre Schlüssigkeit überprüft werden. Die Juryentscheidung sei sehr komplex gewesen und habe umfangreich alle in der Ausschreibung festgelegten Details berücksichtigt. Die Zuschlagskriterien seien nicht abgeändert worden. Einer fachkundigen Kommission sei durch die Festlegung einer Juryentscheidung ein Bewertungsspielraum eingeräumt.

Eine weitere verbale Begründung der Kommissionsentscheidung hätte nichts daran geändert, dass der Antragsteller bei der Gesamtbewertung an vorletzter Stelle gereiht worden sei, weshalb die behauptete Rechtswidrigkeit keinen Schaden verursachen würde.

Der Antragsteller habe kein schlüssiges Preisangebot abgegeben; der abgegebene Preis sei tatsächlich spekulativ. Der Antragsteller sei nämlich von zukünftigen Spenden bzw Einnahmen ausgegangen und habe diese vom Angebotspreis abgezogen. Auch vom nachverhandelten Angebotspreis sei offenbar der lediglich vermutete Spendenbe-

trag abgezogen worden. Das Angebot sei somit laut den eigenen Angaben nicht kostendeckend und spekulativ. Das Angebot sei somit nicht vergleichbar und daher auszuschneiden.

6. Mit Eingabe vom 5.2.2021, beim Verwaltungsgericht am 9.2.2021 (vor der mündlichen Verhandlung an diesem Tag) eingelangt, hat der Antragsteller eine replizierende Stellungnahme abgegeben. Darin wird – zusammengefasst – ausgeführt, dass die mangelde Begründung keine objektive Nachvollziehbarkeit der Bestbieterermittlung zulasse. Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund bestimmte Punkte bei den einzelnen Qualitätskriterien vergeben worden seien. Es mag zulässig sein, dass die Bewertung im Kriterium Qualität auch subjektive Elemente der Kommission enthalte, allerdings müsse nachvollziehbar sein, wie ein Kommissionsmitglied zu seiner Entscheidung hinsichtlich der Punktevergabe gekommen sei. Allein aufgrund der Bekanntgabe von Punkten lasse sich dies nicht objektiv nachvollziehen. Unverständlich sei, welche Sicherheits- oder Vertraulichkeitsaspekte der Bekanntgabe einer verbalen Begründung entgegenstünden. Die Bekanntgabe der Gemeinden etwa, in denen die Frauenhäuser untergebracht seien, verletze gerechtfertigte Geheimhaltungsinteressen nicht. Die Offenlegung sei aber auch gar nicht erforderlich. Es wäre auch möglich, den diesbezüglichen Zuschlagskriterien und Subkriterien durch eine vergleichende Beschreibung der Angebote zu entsprechen. Auch die Offenlegung der Anzahl der freien Plätze in den Frauenhäusern könne keine Geheimhaltungsinteressen verletzen.

Kein einziges Mitglied der Bewertungskommission habe Erfahrung in der Frauenhausarbeit; nur ein einziges Mitglied der Bewertungskommission habe Erfahrung als Mitarbeiterin in einer Einrichtung zur Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern, dies entgegen der ursprünglichen Ankündigung der zuständigen Landesrätin, dass eine Mitarbeiterin eines deutschen Frauenhauses Mitglied der Bewertungskommission werden würde.

Der Antragsteller habe seit fast 40 Jahren Erfahrung in der Frauenhausarbeit, weshalb die schlechte Bewertung beim Kriterium „Qualität“ noch weniger nachvollziehbar sei. Daher dränge sich die Vermutung auf, dass der Auftraggeber durch die Bewertung des Angebotes des Antragstellers ausschließlich in Punkten der nachvollziehbaren Auseinandersetzung mit dem Angebot des Antragstellers ausweichen wolle.

Dem Antragsteller sei kein Protokoll der Bieterverhandlungen übergeben worden. Der Antragsteller habe sehr wohl eine Aussicht auf Zuschlagserteilung, da er die maximale Punktzahl im Kriterium Qualität erreichen könne. Die Antragslegitimation liege schon deshalb vor, weil diese jedenfalls dann gegeben sei, wenn keinerlei nachvollziehbare Begründung für eine Zuschlagserteilung vorliege. Nur in Kenntnis der Begründung der Zuschlagsentscheidung könne der Antragsteller die Chancen eines Nachprüfungsantrages überhaupt ermessen. Durch die ausschließlich in Punkten bestehende Bewertung seines Angebots im Kriterium „Qualität“ sei es dem Antragsteller verwehrt zu erkennen, aus welchen Gründen sein Angebot nicht mit einer höheren Punktzahl bewertet worden sei. Gerade angesichts des Umstandes, dass der Antrag-



steller schon bisher die hier verfahrensgegenständlichen Leistungen erbracht habe, sei die im Kriterium „Qualität“ niedrige Punktebewertung des Antragstellers noch weniger plausibel.

Eine Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen, dass nur die vergebenen Punkte in der Zuschlagsentscheidung bekanntzugeben seien, existiere nicht. Der Auftraggeber habe von der Möglichkeit, auf Grundlage der Festlegungen in der Ausschreibung eine nachvollziehbare und prüfbare Bestbieterermittlung zur möglichen, nicht Gebrauch gemacht. Unrichtig sei das Vorbringen, wonach der Antragsteller kein den Angaben der Ausschreibung entsprechendes schlüssiges Preisangebot abgegeben habe bzw der angebotene Preis spekulativ sei. Der Antragsteller habe die ihm regelmäßig zukommenden Förderungen berücksichtigt; dies sei keineswegs spekulativ. Das finale Angebot des Antragstellers sei unabhängig von möglichen Einnahmen aus Spenden oder Förderungen. Der Antragsteller habe in seinem letzten preislichen Angebot explizit ausgeführt, dass der Preis auf einem reduzierten Leistungsangebot von fünf statt sieben Standorten und drei statt fünf Schutz-/Übergangswohnungen basiere. Dieses Angebot sei unabhängig von möglichen Förderungen gewesen.

7. Vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg hat am 9.2.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, in der die Vertreter des Antragstellers und des Auftraggebers angehört und die Sach- und Rechtslage erörtert wurden.

**Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hierzu Folgendes festgestellt und erwogen:**

Das Verwaltungsgericht nimmt den **nachstehenden Sachverhalt** als erwiesen an:

Die gegenständliche Ausschreibung wurde im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union am 11.6.2020 zur Zahl 2020/S 112-272541 bekannt gemacht.

Nachdem sich der Antragsteller (bis 23.6.2020) in der ersten Stufe des Vergabeverfahrens – neben vier weiteren Bewerbern – beworben hat, wurde er – genauso wie die anderen vier Bewerber – zur Abgabe eines Angebots, dies auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlage der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens, aufgefordert.

In der Ausschreibungsunterlage ist auf Seite 5 wie folgt festgelegt:

*„Abgabeform der Angebote:*

*Bietende dürfen kein Angebot in Papierform abgeben.*

*Die elektronischen Angebote sind ausschließlich über e-angebot einzureichen. Bei der Abgabe des Angebotes werden von e-angebot nur signierte Angebote mit dem Format der ankx-Datei akzeptiert.*

(...)

Die Abwicklung der elektronischen Angebotslegung erfolgt durch die Nutzung des Moduls e-angebot der Internetplattform e-angebot <https://www.ankoe.at/auftragnehmer/angebot-elektronisch-abgeben.html> des Auftragnehmerkatasters Österreich - ANKÖ als unabhängigen Dritten.

(...)

#### Gültige Abgabe

Es sind nochmals alle Angebotsbestandteile zu prüfen und das Angebot ist sodann gültig beim Auftragnehmerkataster ANKÖ elektronisch abzugeben. Es sind alle Schritte zu beachten, die zu einer gültigen elektronischen Angebotsabgabe erforderlich sind."

Unter Punkt 1. der Ausschreibungsunterlage ist unter anderem wie folgt festgelegt:

#### „Gegenstand des Vergabeverfahrens:

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist die Zurverfügungstellung und der Betrieb von Schutzunterkünften für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder an verschiedenen Standorten im Bundesland Salzburg unter Berücksichtigung der regionalen Bedarfe. Vorzusehen sind insgesamt mindestens 27 Plätze für Frauen (und deren Kinder). Dabei sind aus den Bezirken

- Flachgau,
- Tennengau,
- Lungau,
- Pongau und
- der Stadt Salzburg

mindestens drei Standorte in jeweils unterschiedlichen Bezirken auszuwählen und einzurichten. Dabei muss sich ein Standort in der Stadt Salzburg oder den unmittelbar angrenzenden österreichischen Nachbargemeinden befinden.

Die Schutzunterkünfte bieten den Frauen und deren Kindern zeitlich begrenzt Unterkunft, Beratung und Betreuung. Das Konzept muss verschiedenen Gefährdungsstufen und Betreuungsintensitäten gerecht werden und auch Überbrückungsmöglichkeiten für Frauen mit fehlender Wohnversorgung vorsehen.

Für diese Überbrückungsmöglichkeiten/-phasen ist das Maß der Betreuung entsprechend zu adaptieren. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigte, dass ein Auszug aus dem Frauenhaus oftmals scheiterte, weil für die Frauen keine leistbaren Wohnungen zur Verfügung standen bzw. gefunden werden konnten. Daraus resultierten oftmals monatelange Verlängerungen bis hin zu Aufenthaltsdauern von einem Jahr in den Frauenhäusern."

Unter Punkt 4. der Ausschreibungsunterlage ist wie folgt festgelegt:

#### „VERFAHREN:

Sonderverfahren nach § 151 BVergG 2018 im Oberschwellenbereich

Wirtschaftlich günstigstes / bestes Angebot

nach den folgenden Kriterien/im Verhältnis ihrer zuerkannten Bedeutung:

➤ Angebotspreis: max. 100 Punkte, gewichtet mit... .....40%

Ermittlung des Faktors Preis:

Punkteermittlung/Formel

$$\frac{\text{Preis Billigstbieter}}{\text{Preis bewerteter Bieter}} \times 100 \times 0,4 \text{ (Gewichtungsfaktor 40\%)} = \text{Bewertungspunkte}$$

*Maximale Punktezahl hier also nach Gewichtung 40 Punkte*

➤ *Qualität: jeweils max.100 Punkte, gewichtet zusammen mit .....60%*

*Maximale Punktezahl hier also nach Gewichtung 60 Punkte*

*Die höchstmögliche Gesamtpunktezahl für Angebotspreis und Qualität beträgt somit nach Gewichtung maximal 100 Punkte!*

*Grundlage für die Beurteilung des Zuschlagskriteriums ‚Qualität‘ ist*

*a) die inhaltliche Bewertung eines zunächst (bei Angebotsstellung) schriftlich vorzulegenden Umsetzungskonzeptes und in Folge*

*b) einer mündlichen Präsentation dieses Konzeptes durch den Bieter/die Bietergemeinschaft vor einer Bewertungskommission (wozu nach Angebotseröffnung noch gesondert eingeladen wird). Anlässlich dieses Kommissionstermins erfolgen auch Verhandlungen mit dem Bieter/mit der Bietergemeinschaft. Aus diesem Grunde ist bei diesem Termin die Anwesenheit von ausreichend befugten/ermächtigten Personen notwendig.*

*Dieses darzulegende und kommissionell zu bewertende Gesamtkonzept gliedert sich in 5 Hauptgruppen.*

*Das sind*

*Hauptgruppe I: Anzahl der Plätze und Standorte*

*Hauptgruppe II: Immobilien*

*Hauptgruppe III: Sicherheit*

*Hauptgruppe IV: Personelle Ausstattung, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit*

*Hauptgruppe V: Prozessqualität*

*Vor dieser Bewertungskommission hat der Bieter/die Bietergemeinschaft 60 Minuten Zeit, die Lösungsansätze/Konzepte für die ausgeschriebene Aufgabenstellung und deren Umsetzung zu erläutern. Für seine/ihre schriftlichen und mündlichen Darstellungen wird der Bieter/die Bietergemeinschaft anhand der untenstehenden Zuschlagskriterien von der Kommission bewertet.*

*Die einzusetzenden Mittel für diese Präsentation vor der Bewertungskommission sind vom Bieter/von der Bieterin frei wählbar!*

*Wichtig!*

*Der Bietende/die Bietende hat bereits bei der Angebotsstellung sein/ihr für die Ausführung des ausgeschriebenen Vertrages erarbeitetes Gesamtkonzept schriftlich darzulegen (also dem Angebot beizulegen) und auf die nachfolgend angeführten Themenkreise detailliert einzugehen. Dies dient der Bewertungskommission zur Vorbereitung auf den Bewertungstermin."*

Zum Zuschlagskriterium „Qualität“ ist in der Ausschreibungsunterlage wie folgt festgelegt:

*„4.1 Zuschlagskriterium Qualität/Hauptgruppe I*

➤ *ANZAHL DER PLÄTZE UND STANDORTE*

*Bitte beschreiben Sie das Konzept im Hinblick auf die Plätze und die vorgesehenen Standorte und gehen Sie dabei insbesondere auf folgende Punkte ein:*



<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Die Liegenschaft befindet sich in unserem Eigentum.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir haben die rechtliche Verfügungsmöglichkeit über diese Liegenschaft (z.B. Miet- oder Vorvertrag) und legen den entsprechenden Nachweis in der Anlage bei.</p>	
---	--

<p><b>STANDORT/BESCHREIBUNG:</b></p> <p><b>STANDORT 3/ADRESSE:</b> _____</p> <p>_____</p> <p><b>BESCHREIBUNG/BEGRÜNDUNG:</b> _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Die Liegenschaft befindet sich in unserem Eigentum.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir haben die rechtliche Verfügungsmöglichkeit über diese Liegenschaft (z.B. Miet- oder Vorvertrag) und legen den entsprechenden Nachweis in der Anlage bei.</p>	<p><b>PLÄTZE:</b></p> <p>_____</p>
---	------------------------------------

Standort 4 bzw. weitere Standorte (Formular im Bedarfsfall kopieren):

<p><b>STANDORT/BESCHREIBUNG:</b></p> <p><b>STANDORT 4/ADRESSE:</b> _____</p> <p>_____</p> <p><b>BESCHREIBUNG/BEGRÜNDUNG:</b> _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Die Liegenschaft befindet sich in unserem Eigentum.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir haben die rechtliche Verfügungsmöglichkeit über diese Liegenschaft (z.B. Miet- oder Vorvertrag) und legen den entsprechenden Nachweis in der Anlage bei.</p>	<p><b>PLÄTZE:</b></p> <p>_____</p>
---	------------------------------------

4.1.3. Welche Infrastruktur für Frauen und deren Kinder in der näheren Umgebung halten Sie aus fachlicher Sicht

a) für erforderlich und

b) beschreiben Sie die von Ihnen ausgewählten Orte/Standorte diesbezüglich.

Antwort a)

Aus fachlicher Sicht ist folgende Infrastruktur erforderlich/notwendig:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Antwort b)

Beschreibung der vorhandenen Infrastruktur für die angebotenen Standorte:

Standort 1; vorhandene Infrastruktur: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Standort 2; vorhandene Infrastruktur: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Standort 3; vorhandene Infrastruktur: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Standort 4 bzw. weitere Standorte (Ausfüllfelder im Bedarfsfall kopieren):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Hinweis auf die Bewertung der Hauptgruppe I:

- Ausgezeichnetes Konzept  100 Punkte
- Sehr gutes Konzept  80 Punkte
- Gutes Konzept  60 Punkte
- Befriedigendes Konzept  40 Punkte

Gewichtung der erreichten Punkte: 6%

#### 4.2 Zuschlagskriterium Qualität/Hauptgruppe II

##### ➤ IMMOBILIEN

**Wichtiger Hinweis:**

Die Immobilien mit den vorgegebenen Mindestanforderungen müssen spätestens zum Beginn der Leistungserbringung (1. Juli 2021) zur Verfügung stehen. Mit der Abgabe seines/ihrer Angebotes bestätigt der Bieter/die Bieterin die Mindestanforderungen zu erfüllen.

Die Immobilien/Objekte/Unterkünfte müssen den in Salzburg geltenden Bauvorschriften entsprechen.

Unter Umständen kann es zu einer Übergangsphase zwischen der Beendigung der bisherigen und dem Leistungsbeginn der zukünftigen Schutzunterkünfte kommen. Die Klärung eines allfällig auftretenden und zu füllenden Übergangszeitraumes wird bei Notwendigkeit ein Gegenstand des Verhandlungsverfahrens sein. Es wird ersucht, sich auf diesen Themenkreis vorzubereiten. Die Klärung einer allfällig zu lösenden Übergangsproblematik ist aber nicht Gegenstand einer Bewertung durch Zuschlagskriterien.

**Allgemeiner Verweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Frauenhaus der Stadt Salzburg derzeit in einer Immobilie der DD untergebracht ist.

*„DD“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung*

*EE-Str. x*

*CC*

*Kontakt: Ing. FF, Leiter Hausverwaltung, Tel. xx/xxx'*

#### *4.2.1. Anbindung an den öffentlichen Verkehr*

*Bitte beachten Sie folgende Mindestanforderung:*

*Die Unterkünfte/Immobilien müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein (Richtwert: bis zu 10 Gehminuten zur nächsten öffentlichen Verkehrsanbindung mit Minimum Zweistundentakt).*

*Beschreibung aller angebotenen Immobilienstandorte (siehe oben) hinsichtlich der Anbindung an den öffentlichen Verkehr:*

*Immobilie 1* \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

*Immobilie 2* \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

*Immobilie 3* \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

*Immobilie 4 bzw. weitere Standorte (Ausfüllfelder im Bedarfsfall kopieren):*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### *4.2.2. Räumliche und sachliche Ausstattung der Immobilien*

*Bitte beachten Sie folgende Mindestanforderungen*

*Die Immobilien/Objekte/Unterkünfte müssen den in Salzburg geltenden Bauvorschriften (u.a. Salzburger Bautechnikgesetz) entsprechen.*

*Mindestanforderungen an Standorte mit mehreren Betreuungsplätzen*

- *Die sanitären Einrichtungen müssen den Schutz der Intimsphäre der Frauen und deren Kinder ermöglichen (Richtwert mind. 1 Bad/WC für max. 2 Frauen und deren Kinder)*
- *Gemeinschaftsraum*
- *Außenbereich*
- *Bereich zur Freizeitgestaltung*
- *Gemeinschaftsräume zur Selbstversorgung (Küchen, Wasch- u. Trockenräume), ausgenommen die Möglichkeiten sind in den eigenen Wohneinheiten gegeben*
- *Beratungsraum*

*Mindestanforderungen an Standorte >10 Betreuungsplätze:*

- *Eine behindertengerechte Wohneinheit und ein behindertengerechter Zugang zu dieser Wohneinheit*

*Bitte eine detaillierte Beschreibung der Räumlichkeiten und deren sachliche Ausstattung für jeden der angebotenen Standorte diesem Angebot als Anlage beilegen!*

*Hinweis auf die Bewertung der Hauptgruppe II:*

- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| • <i>Ausgezeichnetes Konzept</i> | □ <i>100 Punkte</i> |
| • <i>Sehr gutes Konzept</i>      | □ <i>80 Punkte</i>  |
| • <i>Gutes Konzept</i>           | □ <i>60 Punkte</i>  |
| • <i>Befriedigendes Konzept</i>  | □ <i>40 Punkte</i>  |

*Gewichtung der erreichten Punkte: 6%*

#### *4.3 Zuschlagskriterium Qualität/Hauptgruppe III*

##### *> SICHERHEIT*

##### *4.3.1. Sicherheitsausstattung der Immobilien/Unterkünfte*

*Bitte beachten Sie die Mindestanforderungen für Schutzwohnungen:*

###### *1.) Mechanische Basissicherheit:*

*Ebenerdig und im Hochparterre gelegene Fenster, Terrassen- und Balkontüren sowie Balkontüren und Fenster, welche ‚leicht‘ erreichbar sind, sind wie folgt auszuführen:*

- *absperrbare Fensterolive (Fenstergriff) und*
- *Beschläge aufhebelsicher ausgeführt und*
- *Verglasung mit VSG-Vorsatzscheibe oder Verglasung durchwurfhemmend foliert*

*oder alternativ bei Fenstern*

- *Vergitterung der Elemente (Gitter dürfen von außen nicht abschraubbar sein und der Abstand der Gitterstäbe darf max. 120 mm betragen).*

*Als ‚leicht‘ erreichbar sind Balkontüren und Fenster anzusehen, wenn diese vor allem durch die Bauweise des Objektes, den Gegebenheiten vor Ort, udgl., von einem Durchschnittsmenschen mit vertretbarem Aufwand zu erreichen sind. Als Beispiele sind hier anzuführen die Übersteigmöglichkeit vom Nachbarbalkon, Aufstiegsmöglichkeiten über Bauelemente, usw.*

*Wohnungseingangstüren zu Schutzwohnungen sind wie folgt auszuführen:*

- *Türschloss mit zumindest 3-fach Verriegelung (ein angebrachter Panzerriegel bietet zwei Verriegelungspunkte)*
- *Schließzylinder mit integriertem Bohrschutz und Ziehschutz oder Anbringung eines Schutzbeschlages*
- *Fangvorrichtung (Kastenzusatzschloss, Panzerriegel mit Sperrbügel oder vergleichbare Vorrichtung)*

###### *2.) Vorrichtung zur Personen-Identifizierung und -Verifizierung:*

*Schutzwohnungen sind mit einem elektronischen Türspion oder einer Video-Gegensprechanlage auszustatten.*

*Zusätzliche empfehlenswerte Sicherheitsvorrichtungen, welche einer Punktebewertung unterliegen:*

*Elektronische Sicherheitskomponente:*

- *Installation einer Überfallmeldeanlage. Die Meldeanlage ist auf die Polizei aufzuschalten.*
- *Installation einer Einbruchmeldeanlage auf Basis Außenhautüberwachung gem. ÖVE R2, PS (Privat/Standard). Die Meldeanlage ist auf die Polizei aufzuschalten.*

*Bitte beachten Sie die Mindestanforderung für Standort-Einrichtungen (mehrere Plätze):*

###### *1.) Mechanische Basissicherheit:*



*Ebenerdig und im Hochparterre gelegene Fenster, Terrassen- und Balkontüren sowie Balkontüren und Fenster, welche ‚leicht‘ erreichbar sind, sind wie folgt auszuführen:*

- *absperrbare Fensterolive (Fenstergriff) und*
- *Beschläge aufhebelsicher ausgeführt und*
- *Verglasung mit VSG-Vorsatzscheibe oder Verglasung durchwurffhemmend foliert*

*oder alternativ bei Fenstern*

- *Vergitterung der Elemente (Gitter dürfen von außen nicht abschraubbar sein und der Abstand der Gitterstäbe darf max. 120 mm betragen).*

*Vorhandene Kellerfenster müssen ein vergleichbares Sicherheitsniveau aufweisen (Vergitterung des Kellerfensters, Anbringung einer Kellerschachtgittersicherung oder dgl.).*

*Als ‚leicht‘ erreichbar sind Balkontüren und Fenster anzusehen, wenn diese vor allem durch die Bauweise des Objektes, den Gegebenheiten vor Ort, udgl., von einem Durchschnittsmenschen mit vertretbarem Aufwand zu erreichen sind. Als Beispiele sind hier anzuführen die Übersteigmöglichkeit vom Nachbarbalkon, Aufstiegsmöglichkeiten über Bauelemente, usw.*

*Eingangstüren zu den Standort-Einrichtungen sind wie folgt auszuführen:*

- *Türschloss mit zumindest 3-fach-Verriegelung*
- *Schließzylinder mit integriertem Bohrschutz und Ziehschutz oder Anbringung eines Schutzbeschlages*

*Bei Vorliegen von gebäudespezifischen Besonderheiten ist auf ein den angeführten Mindestanforderungen angepasstes Sicherheitsniveau zu achten.*

*2.) Vorrichtung zur Personen-Identifizierung und -Verifizierung:*

*Standorteinrichtungen sind mit einer Video-Gegensprechanlage auszustatten.*

*3.) Elektronische Sicherheitskomponente:*

*Standort-Einrichtungen müssen mit einer Überfallmeldeanlage ausgestattet sein, wobei in jeder Wohneinheit zumindest ein Überfallmelder installiert sein muss. Die Meldeanlage ist auf die Polizei aufzuschalten.*

*Zusätzliche empfehlenswerte Sicherheitsvorrichtungen, welche einer Punktbewertung unterliegen:*

- *Installation einer Einbruchmeldeanlage auf Basis Außenhautüberwachung gem. ÖVE R2, GS-N (Gewerbestandard-Nieder). Die Meldeanlage ist auf die Polizei aufzuschalten.*
- *Videoüberwachung im Außenbereich (insbesondere der Zugänge, etwaiger Parkflächen und Tiefgaragen am Standortgelände) gem. ÖVE R9.*

*Zusätzliche Empfehlung: Zweckmäßig erscheint es, die Eingangstüre(n) der Standort-Einrichtung(en) mit einem elektronischen oder elektromechanischen Zutrittssystem auszustatten. Dies ermöglicht Zutrittsberechtigungen individuell zu vergeben bzw. verhindert die mit einem Schlüsselverlust einhergehende Problematik (z. B. Austausch des gesamten Schließsystems wegen Verlust oder Entfremdung eines Schlüssels).*

*Bitte eine detaillierte Beschreibung der Sicherheitsausstattung für jede der angebotenen Unterkünfte/Immobilien diesem Angebot als Anlage beilegen!*

*4.3.2. Gefährdungseinschätzung und Sicherheitskonzepte bzw. -pläne*

*Bitte beachten Sie folgende Mindestanforderungen für Sicherheitskonzepte bzw. -pläne:*

*Standardisiertes Verfahren zur Gefährdungsstufeneinschätzung nach wissenschaftlich fundierten Kriterien.*

Beschreiben Sie den Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie Ihr Sicherheitskonzept und gehen Sie dabei insbesondere auf folgende Punkte ein:

- Gefährdungsanalyse
- Bedrohungsmanagement
- Sicherheitsplanung
- Zusammenarbeit mit der Polizei Legen Sie diese Beschreibung dem Angebot als Anlage bei!

Hinweis auf die Bewertung der Hauptgruppe III:

- |                           |                                     |
|---------------------------|-------------------------------------|
| • Ausgezeichnetes Konzept | <input type="checkbox"/> 100 Punkte |
| • Sehr gutes Konzept      | <input type="checkbox"/> 80 Punkte  |
| • Gutes Konzept           | <input type="checkbox"/> 60 Punkte  |
| • Befriedigendes Konzept  | <input type="checkbox"/> 40 Punkte  |

Gewichtung der erreichten Punkte: 12%

#### 4.4 Zuschlagskriterium Qualität/Hauptgruppe IV

➤ PERSONELLE AUSSTATTUNG, VERNETZUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

##### 4.4.1. Qualifikationen und Personalschlüssel

Bitte beachten Sie folgende Mindestanforderungen bezüglich Qualifikationen:

###### a) Leitung

Für die leitenden Aufgaben sind Fachkräfte mit abgeschlossenem berufsspezifischen (Fach-)Hochschulstudium und folgendem Anforderungsprofil erforderlich:

- Erfahrungen im Sozialmanagement
- Fachwissen über Auswirkungen der Häuslichen Gewalt auf die Opfer, Gewaltdynamiken und Täterstrategien
- Frauenparteiliche Grundhaltung
- Frauenpolitisches Interesse
- Interkulturelle Kompetenz

###### b) Fachkräfte für Beratung/Unterstützung/Begleitung der Frauen und Kinder

Für die Beratung/Unterstützung/Begleitung der Frauen und deren Kinder ist eine abgeschlossene, zumindest dreijährige tertiäre oder mit zumindest 180 ECTS-Punkten zertifizierte Ausbildung in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Rechtswissenschaften, Psychotherapie oder Psychologie erforderlich. In geringfügigem Ausmaß können für die Beratung auch Fachkräfte mit einer anderen abgeschlossenen Ausbildung, welche die im Einzelfall für die Beratung der Zielgruppe wichtigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, eingesetzt werden.

###### c) Qualifiziertes Personal für Betreuung/Freizeitgestaltung der Kinder

Für die Betreuung und Freizeitgestaltung der Kinder ist eine Ausbildung gemäß Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 erforderlich.

Bitte beschreiben Sie die Qualifikationen des Personals sowie den Personalschlüssel in folgenden Bereichen:

- a) (Geschäfts-)leitende Aufgaben der Einrichtung
- b) Fachkräfte für Beratung/Unterstützung/Begleitung der Frauen und Kinder
- c) Qualifiziertes Personal für Betreuung/Freizeitgestaltung der Kinder
- d) Fachpersonal für Nacht- und Wochenenddienste und/oder Rufbereitschaften
- e) Personal für sonstige Tätigkeiten

*Legen Sie die Beschreibung diesem Angebot als Anlage bei!*

#### 4.4.2. Vernetzung Personal

*Bitte beschreiben Sie Ihre qualitätssichernden Maßnahmen und Systeme der Weiterentwicklung, Evaluation und des Leistungscontrollings und legen Sie die Beschreibung diesem Angebot als Anlage bei!*

#### 4.4.3. Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung/Kooperation

*Bitte beschreiben Sie die vorgesehenen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.*

*Stellen Sie dar, mit welchen Einrichtungen und Behörden Sie die Kooperation für einen effektiven Opferschutz und zum Empowerment der Betroffenen als wesentlich erachten. Wie findet die Kooperation bei etwaiger Auftragserteilung statt? Beschreiben Sie, wie Sie regelmäßige Vernetzungsmaßnahmen (zu allen relevanten regionalen und überregionalen Einrichtungen im Bereich Gewaltschutz und Einrichtungen der Täterarbeit) gewährleisten.*

*Legen Sie die Beschreibung diesem Angebot als Anlage bei!*

*Hinweis auf die Bewertung der Hauptgruppe IV:*

- |                           |                                     |
|---------------------------|-------------------------------------|
| • Ausgezeichnetes Konzept | <input type="checkbox"/> 100 Punkte |
| • Sehr gutes Konzept      | <input type="checkbox"/> 80 Punkte  |
| • Gutes Konzept           | <input type="checkbox"/> 60 Punkte  |
| • Befriedigendes Konzept  | <input type="checkbox"/> 40 Punkte  |

*Gewichtung der erreichten Punkte: 9 %*

#### 4.5 Zuschlagskriterium Qualität/Hauptgruppe V

##### ➤ PROZESSQUALITÄT

#### 4.5.1. Motivation und Leitlinien

*Legen Sie Ihre Motivation und Leitlinien für die Arbeit mit Frauen und deren Kindern als Opfer von Männergewalt in der Privatsphäre dar.*

*Bitte detailliert beschreiben und diesem Angebot als Anlage beilegen!*

#### 4.5.2. Kontaktaufnahme

*Bitte beachten Sie folgende Mindestanforderung:*

- Erreichbarkeit rund um die Uhr

*Beschreiben Sie den Prozess der Kontaktaufnahme und legen Sie diese Beschreibung dem Angebot als Anlage bei!*

#### 4.5.3. Aufnahmeprozedere

*Beschreiben Sie den Prozess der Aufnahme und die Zielgruppe sowie die konkreten Aufnahme- und Ausschlusskriterien.*

*Bitte legen Sie die Beschreibung dem Angebot als Anlage bei!*

#### 4.5.4. Beratung und Begleitung der Frauen

Bitte beachten Sie folgende Mindestanforderung:

- Das Konzept muss verschiedenen Gefährdungsstufen und Betreuungsintensitäten gerecht werden und auch Überbrückungsmöglichkeiten für Frauen mit fehlender Wohnversorgung vorsehen.

Beschreiben Sie den Prozess der psychosozialen und rechtlichen Beratung und Begleitung der Frauen unter Berücksichtigung der verschiedenen Gefährdungsstufen und legen Sie diese Beschreibung dem Angebot als Anlage bei!

Legen Sie die Paradigmen für qualifizierte Beratung und Betreuung von Frauen als Opfer von Männergewalt in der Privatsphäre dar und nehmen Sie Bezug auf Hintergründe familiärer Gewalt/Formen/Auswirkungen/Ursachen. Wie erreichen Sie Nachhaltigkeit/Empowerment /Autonomiestärkung?

Beschreiben Sie den geschlechterdifferenzierten Ansatz in der Beratung und legen Sie die Maßstäbe in der Betreuung von Gewaltopfern und die Ziele der Beratungs- und Betreuungsarbeit dar.

Welche Problemstellungen und Herausforderungen sehen Sie in der alltäglichen Arbeit mit den Frauen und deren Kindern und wie gehen Sie damit um?

Des Weiteren beschreiben Sie, wie eine professionelle Sprachmittlung (Dolmetsch) in der Beratungs- und Betreuungsarbeit erfolgt.

Bitte legen Sie die Beschreibungen/Ausführungen diesem Angebot als Anlage bei!

#### 4.5.5. Dokumentations- und Berichterstattungssysteme

Bitte beachten Sie folgende Mindestanforderung:

- Eine jährliche Evaluierung ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchzuführen.

Beschreiben Sie Ihre Dokumentationssysteme in der jeweiligen Prozessstufe, Ihre Berichterstattungssysteme und wie Sie die jährliche Evaluierung der Leistungen durchführen. Welche Informationsmaterialien werden für die Betroffenen erstellt und diesen auch ausgehändigt?

Bitte legen Sie die Beschreibung diesem Angebot als Anlage bei!

#### 4.5.6. Wohnen

Beschreiben Sie das ‚Wohnen‘ im Frauenhaus im Hinblick auf Atmosphäre (Hausordnung), Empowerment (Selbstversorgung und eigenständige Alltagsgestaltung) und Gruppenangebote.

Welche Beiträge von den Frauen sind vorgesehen?

Welche Meilensteine setzen Sie während des Aufenthaltes?

Legen Sie diese Beschreibung dem Angebot als Anlage bei!

#### 4.5.7. Unterstützung der Kinder

Beschreiben Sie, wie die mitbetroffenen Kinder unterstützt werden und wie der Kinderschutz gewährleistet wird. Bitte gehen Sie auf alle relevanten Themen sowie insbesondere auf die durchgängig erforderliche Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf den Umgang mit Kontaktwünschen der Kinder zum Kindesvater ein.

Legen Sie die Beschreibung dem Angebot als Anlage bei!

#### 4.5.8. Auszug

Beschreiben Sie die Vorgehensweise beim Auszug der Frauen und deren Kinder im Hinblick auf deren Kompetenzen und deren Gefährdung und legen Sie diese Beschreibung dem Angebot als Anlage bei!

Hinweis auf die Bewertung der Hauptgruppe V:

- Ausgezeichnetes Konzept

□ 100 Punkte

- *Sehr gutes Konzept* □ 80 Punkte
- *Gutes Konzept* □ 60 Punkte
- *Befriedigendes Konzept* □ 40 Punkte

*Gewichtung der erreichten Punkte: 27 %"*

Der Antragsteller hat – so wie die anderen Bieter – ein Angebot abgegeben. Die Angebote wurden am 14.9.2020 geöffnet.

Der Antragsteller hat einen Preis von („brutto“) € aaa für Sachaufwand und von („brutto“) € bbb für Personalaufwand, zusammen sohin ein Betriebsführungsentgelt (Angebotspreis) von € ccc, angeboten. Angeführt wurde vom Antragsteller dazu, dass er ein gemeinnütziger Verein sei und daher nicht vorsteuerabzugsberechtigt, weshalb alle Kosten inklusive Mehrwertsteuer/brutto berechnet werden. Angeführt wurde des Weiteren, dass sich dieser Betrag unter Abzug von geschätzten Einnahmen von € ddd von einer Gesamtsumme von € eee ergebe.

Mit E-Mail vom 8.10.2020 hat der Antragsteller über Aufforderung zur Aufklärung durch den Auftraggeber angegeben, dass der Antragsteller als Verein keiner Umsatzsteuerpflicht unterliege und daher auch über keine UID-Nummer verfüge. An den Auftraggeber werde ein Angebot mit einer Gesamthöhe von insgesamt € ccc für ein Jahr (netto ohne Umsatzsteuer) gelegt (dies ohne zusätzliche Berechnung einer Mehrwertsteuer und vorbehaltlich allfälliger gesetzlicher Änderungen oder anderer umsatzsteuerlicher Beurteilung durch die Finanzbehörden). Des Weiteren wurde wie folgt angeführt: *„Die Gesamtkosten für die Führung der beiden Frauenhäuser und fünf Schutz-/Übergangswohnung umfassen insgesamt € eee. Aber wir gehen davon aus und hoffen, dass wir die geschätzten Einnahmen in der Höhe von Höhe von € ddd von den angeführten Stellen erhalten werden.“*

Der Antragsteller hat insgesamt 32 Frauenplätze angeboten, wovon 19 auf das Frauenhaus CC und acht auf das Frauenhaus GG entfallen. Darüber hinaus entfallen davon je ein Frauenplatz auf die Schutz-/Übergangswohnungen in HH, in JJ/KK und in GG sowie je ein Frauenplatz auf zwei Schutz-/Übergangswohnungen in CC.

In Summe wurden vom Antragsteller 53 Plätze zur Unterbringung von Kindern angeboten, 32 davon im Frauenhaus CC, zwölf im Frauenhaus GG, je zwei in den Schutz-/Übergangswohnungen in HH, JJ/KK und GG, zwei Plätze in der einen Schutz-/Übergangswohnung in CC und ein Platz in der anderen Schutz-/Übergangswohnung in CC.

Am 19.10.2020 hat das Hearing sowohl mit den Vertretern der präsumtiven Zuschlagsempfängerin als auch mit den Vertreterinnen des Antragstellers stattgefunden.

Die Kommission beim Hearing des Antragstellers – genauso wie beim Hearing der präsumtiven Zuschlagsempfängerin – war wie folgt besetzt:

- Mag<sup>a</sup> CD CE, Amt der Salzburger Landesregierung, FA des EA,

- Mag<sup>a</sup> CF CG, Universität Salzburg, EB,
- DSA CH CI, Geschäftsführerin des EC,
- Mag<sup>a</sup> CN CO, MBA, Amt der Salzburger Landesregierung, EA,
- Mag<sup>a</sup> CJ CK, MAS, Amt der Burgenländischen Landesregierung, ED (per Videokonferenzprogramm ZOOM zugeschaltet) sowie
- AbtInsp CL CM, Landespolizeidirektion Salzburg, EF, EG.

Die Bewertungskommission hat einstimmig beschlossen, dass die Bewertung der Bieter im Wege der Einzelbewertung jedes Kommissionsmitgliedes erfolgt, woraus dann in weiterer Folge das rechnerische Mittel errechnet wird. Dies wurde den Vertreterinnen des Antragstellers vom Auftraggeber zur Kenntnis gebracht.

Die einzelnen Kommissionsmitglieder haben für das Hearing Handzettel erhalten, die während der Kommissionierung mit Bemerkungen und Bewertungen versehen werden konnten.

Beim Hearing haben die Vertreterinnen des Antragstellers ihr Umsetzungskonzept dargelegt und erörtert sowie Fragen der Bewertungskommission beantwortet. Das Hearing durch die Kommission hat am 19.10.2020 von 11:10 Uhr bis 12:40 Uhr gedauert. Von 12:40 Uhr bis 12:55 Uhr haben noch Verhandlungen, insbesondere in Bezug auf den Preis, mit den Vertreterinnen des Antragstellers stattgefunden. Von den Vertreterinnen des Antragstellers wurden die im Angebot angeführten „geschätzten Einnahmen“ von € ddd (nochmals) aufgeschlüsselt, und zwar unter Anführung des Betrages je Institution, von der sie die Einnahme erhält bzw erhalten soll. Bestätigt wurde von den Vertreterinnen des Antragstellers, dass das Angebot unter Abzug dieser „Spenden“ gelegt werde, das Angebot also € ccc betrage. Die Vertreterinnen des Antragstellers haben angegeben, ein „last and final offer“ bis spätestens 21.10.2020 um 12.00 Uhr an Frau Mag<sup>a</sup> CK bekanntzugeben.

Am 21.10.2020 hat der Antragsteller das nachstehende E-Mail an Frau Mag<sup>a</sup> CK übermittelt:

*„Sehr geehrte Frau Mag.a CK,  
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder,*

*Wie vereinbart übermittle ich Ihnen den Nachlass, den wir vom Budget reduzieren wollen. Der Verein AG steht für qualitätsvolle Frauenhausarbeit und für die Einhaltung der Leitlinien und Qualitätskriterien, die wir im Angebot ausführlich beschrieben und angegeben haben.*

*Wir werden daher sowohl beim Angebot der Standorte reduzieren, als auch beim Budget. Statt 7 Standorte werden wir 5 Standorte anbieten, das bedeutet konkret, dass wir statt 5 Schutz-/Übergangswohnungen nun 3 Schutz-/Übergangswohnungen anbieten und zwar*

- 1. eine Schutz-/Übergangswohnung in CC,*
- 2. eine in GG für das Tennengau*
- 3. eine in HH für Lungau und Pongau.*

*Dadurch können wir das Angebotsbudget um € fff reduzieren.  
Unser Nachlass beträgt somit www% von € ccc.-*

*Wir stellen dem Land Salzburg somit ein Anbot in der Höhe von € ggg in Rechnung.*

*Mit besten Grüßen"*

Am 2.12.2020 hat der Auftraggeber per E-Mail wie folgt beim Antragsteller angefragt:

*„Sehr geehrte Frau Mag. CY!*

*Bezugnehmend auf Ihre unten stehende E-Mail darf ich Sie um Klarstellung ersuchen, ob der nachverhandelte Angebotspreis in der Höhe von nunmehr € ggg jetzt mit oder ohne Umsatzsteuer zu verstehen ist.*

*Der ursprünglich in Ihrem Angebot angebotene Preis in der Höhe von € ccc hat lt. Ihren Angaben im Angebot die Umsatzsteuer enthalten. Sollte daher der nachverhandelte Betrag der Höhe von € ggg ebenfalls die Umsatzsteuer enthalten (was bei einem Nachlass von www% nachvollziehbar wäre), so ersuche ich Sie wegen der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze beim Sachaufwand (10% bzw. 20%) um Mitteilung, um welchen Nettobetrag es sich beim Letztangebotspreis von € ggg handelt.*

*Mit freundlichen Grüßen!"*

Noch am 2.12.2020 hat der Antragsteller an den Auftraggeber das nachstehende E-Mail übermittelt:

*„Sehr geehrter Herr Dr. WA,*

*Vielen Dank für Ihre Nachfrage.*

*Der Verein AG ist jedoch nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Daher stellen wir an das Land Salzburg ein Angebot mit einer Gesamthöhe von insgesamt € ggg (Netto ohne Umsatzsteuer) für ein Jahr. (ohne zusätzliche Berechnung einer Mehrwertsteuer und vorbehaltlich allfälliger gesetzlicher Änderungen oder anderer umsatzsteuerlicher Beurteilung durch die Finanzbehörden).*

*Mit besten Grüßen"*

In Bezug auf die Schutz-/Übergangswohnung in HH hat der Antragsteller beim Bürgermeister der Gemeinde HH betreffend die Zurverfügungstellung einer Wohnung angefragt. Der Bürgermeister von HH hat gegenüber dem Antragsteller geäußert, dass er die Wohnung in Aussicht stellen könne, er jedoch noch keine fixe Zusage machen könne, weil die Gemeindevertretung noch nicht entschieden habe.

Die präsuntive Zuschlagsempfängerin hat ein Betriebsführungsentgelt von netto € hhh angeboten; damit hat sie beim Zuschlagskriterium „Preis“ 40 Punkte erhalten. Ausgehend von den vom Antragsteller angebotenen € ggg (laut E-Mail vom 21.10.2020) errechnen sich die Punkte des Antragstellers für das Zuschlagskriterium „Preis“ mit 31,60.

Von den Mitgliedern der Bewertungskommission hat das Angebot des Antragstellers die nachstehenden Punkte beim Zuschlagskriterium „Qualität“ erhalten:

*Hauptgruppe I - Anzahl der Plätze und Standorte:*

<i>Kommissionsmitglieder</i>	<i>Punkte vor Gewichtung</i>	<i>Punkte nach Gewichtung (6%)</i>
<i>CE</i>	aa	ab
<i>CO</i>	aa	ab
<i>CM</i>	bb	ac
<i>CK</i>	cc	ad
<i>CG</i>	aa	ab
<i>CI</i>	bb	ac
<i>Mittelwert</i>	dd	ae

*Hauptgruppe II - Immobilien*

<i>Kommissionsmitglieder</i>	<i>Punkte vor Gewichtung</i>	<i>Punkte nach Gewichtung (6%)</i>
<i>CE</i>	aa	ab
<i>CO</i>	aa	ab
<i>CM</i>	aa	ab
<i>CK</i>	aa	ab
<i>CG</i>	aa	ab
<i>CI</i>	aa	ab
<i>Mittelwert</i>	aa	ab

*Hauptgruppe III - Sicherheit*

<i>Kommissionsmitglieder</i>	<i>Punkte vor Gewichtung</i>	<i>Punkte nach Gewichtung (12%)</i>
<i>CE</i>	cc	af
<i>CO</i>	cc	af
<i>CM</i>	cc	af
<i>CK</i>	aa	ag
<i>CG</i>	enthaltten	enthaltten
<i>CI</i>	aa	ag
<i>Mittelwert</i>	ee	ah

*Hauptgruppe IV - Personelle Ausstattung, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit*

<i>Kommissionsmitglieder</i>	<i>Punkte vor Gewichtung</i>	<i>Punkte nach Gewichtung (9%)</i>
<i>CE</i>	cc	ag
<i>CO</i>	cc	ag
<i>CM</i>	aa	ai
<i>CK</i>	cc	ag
<i>CG</i>	cc	ag
<i>CI</i>	cc	ag
<i>Mittelwert</i>	ff	aj

*Hauptgruppe V - Prozessqualität*

<i>Kommissionsmitglieder</i>	<i>Punkte vor Gewichtung</i>	<i>Punkte nach Gewichtung (27%)</i>
<i>CE</i>	aa	ak
<i>CO</i>	aa	ak
<i>CM</i>	aa	ak
<i>CK</i>	bb	al
<i>CG</i>	cc	am
<i>CI</i>	aa	ak
<i>Mittelwert</i>	aa	ak



Die Kommissionsmitglieder haben für jeden Bieter – so auch für den Antragsteller und für die präsumtive Zuschlagsempfängerin – je Hauptgruppe beim Zuschlagskriterium „Qualität“ ihre Punktevergabe (40, 60, 80 oder 100 Punkte) jeweils gesondert verbal in dem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bewertungsbogen begründet. Dargelegt wurde dabei jeweils mit näherer Begründung die jeweilige Punktevergabe je Hauptgruppe. Die angeführten Begründungen sind bezogen auf das jeweilige Konzept eines jeden Bieters als durchaus detailliert und als schlüssig und nachvollziehbar zu bezeichnen. Mag<sup>a</sup> CE und Mag<sup>a</sup> CO haben sich bei der Bewertung der Konzepte der Bieter koordiniert. Bei der Bewertung wurden auch Umstände berücksichtigt, die nach dem Hearing am 19.10.2020 hervorgekommen sind (so wurde etwa berücksichtigt, dass der Antragsteller nicht – wie zunächst angeboten – 32 Frauenplätze, sondern – laut seiner E-Mail vom 21.10.2020 – nur 30 Frauenplätze angeboten und die Anzahl der Standorte reduziert hat). Sowohl in Bezug auf den Umfang der verbalen Bewertung als auch in Bezug auf die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Bewertung entsprechen die Bewertungen der Konzepte der übrigen Bieter jener des Antragstellers.

Beim Zuschlagskriterium „Qualität“ hat der Antragsteller insgesamt gg Punkte – beim Zuschlagskriterium „Qualität“ war er damit letztgereiht – und die präsumtive Zuschlagsempfängerin hh Punkte erhalten.

Die präsumtive Zuschlagsempfängerin hatte somit eine Gesamtpunktzahl von jj Punkte (bb + hh Punkte) und der Antragsteller von kk Punkte (ll + gg Punkte; insgesamt war der Antragsteller damit viertgereiht).

Die Zuschlagsentscheidung vom 11.12.2020 hat den nachstehenden Inhalt:

*„Sehr geehrter Bieter!*

*„Mitteilung der Zuschlagsentscheidung“ gemäß § 151 Abs. 7 BVerG 2018*

*Zuschlagsentscheidung:*

*Aufgrund Ihrer Teilnahme am o.a. Vergabeverfahren teilt Ihnen das*

*Land Salzburg*

*nach Auswertung der Zuschlagskriterien im ‚Vergabeverfahren gemäß § 151 Abs. 7 BVerG 2018‘ mit, dass bezüglich des Auftrages*

*Schutzunterkünfte für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder  
im Bundesland Salzburg*

*folgendes Unternehmen als Bestbieter ermittelt wurde:*

*Bewerbergemeinschaft*

*AT AU*

*AV x*

*CC*

- *Vergabesumme:*

*Die vereinbarte Nettovergabesumme beträgt: € hhh*

- *Stillhaltefrist:*

*Der ausgeschriebene Auftrag soll nach Ablauf der 10-tägigen Stillhaltefrist, das ist der 21.12.2020, 24:00 Uhr, erteilt werden.*

- *Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes:*

a) Nach Gewichtung (40%) erreichte Punkte im Zuschlagskriterium ‚Preis‘:	bb Punkte
b) Nach Gewichtung (60%) erreichte Punkte im Zuschlagskriterium ‚Qualität‘:	
Hauptgruppe I: Anzahl der Plätze und Standorte	mm Punkte
Hauptgruppe II: Immobilien	ad Punkte
Hauptgruppe III: Sicherheit	an Punkte
Hauptgruppe IV: Personelle Ausstattung, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit	ad Punkte
Hauptgruppe V: Prozessqualität	am Punkte
Gesamtpunkte im Zuschlagskriterium ‚Qualität‘ somit:	hh Punkte
 Insgesamt daher (Preis und Qualität zusammen):	jj Punkte

- Ablehnungsgründe Ihres Angebotes:
- a) Bei den angebotenen Preisen für die ausgeschriebene Leistung haben Sie nach Gewichtung (40%) mit II Punkten eine Punktezahl < 40 erreicht und liegen somit unter dem Bestbieter.
- b) Beim Zuschlagskriterium ‚Qualität‘ haben Sie nach Gewichtung (60%) folgende Punkte erreicht:

Hauptgruppe I: Anzahl der Plätze und Standorte	ae Punkte
Hauptgruppe II: Immobilien	ab Punkte
Hauptgruppe III: Sicherheit	ah Punkte
Hauptgruppe IV: Personelle Ausstattung, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit	aj Punkte
Hauptgruppe V: Prozessqualität	ak Punkte
Ihre Gesamtpunkte im Zuschlagskriterium ‚Qualität‘ beträgt somit:	gg Punkte

Ihre insgesamt erreichte Punkteanzahl (Preis und Qualität zusammengerechnet) beträgt kk Punkte und liegt somit unter dem vom Bestbieter erreichten Ergebnis.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Mitteilung eine bloße Wissenserklärung ist und diese den in Aussicht genommenen Bieter noch zur Vornahme keinerlei Handlungen im Vertrauen auf das Zustandekommen des Vertrages berechtigt.

Wir danken für Ihre Teilnahme am Verfahren und verbleiben mit freundlichen Grüßen!"

**Beweiswürdigend** ist zu den Sachverhaltsfeststellungen auszuführen, dass sich diese auf den Inhalt des Vergabeaktes sowie auf den Inhalt des Aktes des Verwaltungsgerichtes, insbesondere auch auf das Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 9.2.2021, gründen. Sowohl der Ablauf des Vergabeverfahrens als auch der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen sind unstrittig. Auch der Inhalt des Angebotes des Antragstellers ist unstrittig; dieser ergibt sich aus den im Vergabeakt befindlichen Angebotsunterlagen des Antragstellers. Die Feststellungen in Zusammenhang mit dem Hearing vom 19.10.2020 ergeben sich ebenfalls aus dem Inhalt des Vergabeaktes, insbesondere aus dem Protokoll des Hearings. Dass den Vertreterinnen des Antragstellers zur Kenntnis gebracht worden ist, dass eine Einzelbewertung durch jedes Kommissionsmitglied, und nicht eine Gesamtbewertung, erfolgt, ist einerseits im Protokoll des Hearings mit dem Antragsteller festgehalten, andererseits wurde dies von der Geschäftsführerin des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung vom 9.2.2021 bestätigt. Die Feststellungen in Zusammenhang mit dem Hearing und den Verhandlungen, aber auch mit dem E-Mail-Verkehr vom 21.10.2020 bzw 2.12.2020 waren durch Einsichtnahme in den Vergabeakt zu treffen. Die Feststellungen betreffend die Wohnung in HH, und zwar, dass der Bürgermeister die Wohnung zwar in Aussicht stellen könne, er jedoch noch keine fixe Zusage machen könne, weil die Gemeindevertretung noch nicht entschieden habe, waren auf-

grund der Angaben im Angebot des Antragstellers zu treffen, wo festgehalten ist, dass die Gemeinde HH dem Antragsteller eine Wohnung zur Verfügung stellt, wobei bei der Gemeinde angefragt worden sei und eine Bestätigung folge. Auch im Protokoll des Hearings mit den Vertreterinnen des Antragstellers ist angegeben, dass es für die Schutzwohnung in HH (und jene in KK) eine mündliche Zusage gebe, aber bislang noch keine fixe Zusage aufgrund der Covid-19-Pandemie vorliege. Schließlich hat die Geschäftsführerin des Antragstellers über diesbezügliche Frage in der mündlichen Verhandlung vom 9.2.2021 angeführt, dass der Bürgermeister von HH geäußert habe, dass er noch keine fixe Zusage machen könne, weil die Gemeindevertretung noch nicht entschieden habe (wobei es sich um eine mündliche Zusage des Bürgermeisters handle). Vor diesem Hintergrund war die diesbezügliche Feststellung zu treffen.

Die Feststellungen in Zusammenhang mit der Punktevergabe beim Zuschlagskriterium „Preis“ und beim Zuschlagskriterium „Qualität“ waren auf der Grundlage des Vergabeaktes zu treffen. Die Feststellungen betreffend die verbale Bewertung der Konzepte der Bieter durch die einzelnen Kommissionsmitglieder ergeben sich aufgrund der Einsichtnahme in die einzelnen Bewertungsbögen. Die verbale Bewertung des Konzeptes des Antragstellers durch die einzelnen Kommissionsmitglieder wurde dem Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vom 9.2.2021 ausgehändigt. Dass die übrigen Bewertungen unter dem Aspekt der „Tiefe“ und des Umfangs der Begründung der Bewertung des Antragstellers entsprechen, war aufgrund der Einsichtnahme in die verbalen Bewertungen der anderen Bieter festzustellen. Dass die verbalen Bewertungen plausibel und nachvollziehbar sind, war ebenfalls durch Einsichtnahme in die einzelnen ausgefüllten Bewertungsbögen anzunehmen. Der Inhalt der Zuschlagsentscheidung vom 11.12.2020 ergibt sich durch Einsichtnahme in dieselbe.

**Rechtlich ist auszuführen wie folgt:**

1. Zunächst ist festzuhalten, dass die präsumtive Zuschlagsempfängerin mangels Erhebung von Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung gemäß § 16 Abs 3 S.VKG 2018 ihre Parteistellung (vgl § 16 Abs 2 S.VKG 2018) verloren hat.
2. Gemäß § 151 Abs 1 BVergG 2018 gelten für die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVI des BVergG 2018 ausschließlich die in dieser Bestimmung genannten Bestimmungen des BVergG 2018.

Gemäß § 151 Abs 3 erster Satz BVergG 2018 kann der öffentliche Auftraggeber das Verfahren zur Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen grundsätzlich frei gestalten.

Der öffentliche Auftraggeber hat gemäß § 151 Abs 7 erster und zweiter Satz BVergG 2018 den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. In dieser Mitteilung sind den verbliebenen Bietern das jeweilige Ende der Stillhaltefrist gemäß § 151 Abs 8 leg cit, die Gründe für die

Ablehnung ihres Angebotes, der Gesamtpreis sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen eines Unternehmers widersprechen oder dem freien und lauterem Wettbewerb schaden würde.

3. Soweit der Antragsteller die Rechtswidrigkeit der Zuschlagsentscheidung vom 11.12.2020 darin erblickt, dass zur Bewertung des Zuschlagskriteriums „Qualität“ eine Einzelbewertung durch die jeweiligen Kommissionsmitglieder mit anschließender Errechnung des rechnerischen Mittels erfolgt sei, tatsächlich aber eine Gesamtbeurteilung durch die Bewertungskommission erfolgen hätte müssen, ist ihm zu entgegnen, dass anlässlich des Hearings am 19.10.2020 vom Auftraggeber ausdrücklich festgelegt worden ist, dass eine Einzelbewertung erfolge, aus der das rechnerische Mittel gebildet werde. Dies wurde dem Antragsteller ausdrücklich zur Kenntnis gebracht. Dabei handelt es sich um eine sonstige Entscheidung des Auftraggebers, zumal derartige Festlegungen auch mündlich in Erscheinung treten können (vgl. *Walther in Heid/Preslmayr, Handbuch Vergaberecht*<sup>4</sup>, Rz 2114).

Der Antragsteller hat weder diese Entscheidung angefochten noch hat er in seinem Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung vom 11.12.2020 dargelegt, weshalb eine derartige Festlegung, dass eben nicht eine Gesamtbewertung, sondern eine Einzelbewertung erfolge, rechtswidrig wäre.

In seinen Ausführungen, dass mangels anderer Festlegung eine Gesamtbeurteilung erfolgen hätte müssen, übersieht der Antragsteller offenkundig, dass eine derartige Festlegung getroffen und vom Antragsteller auch zur Kenntnis genommen worden ist.

Auch wenn der Antragsteller in seinem Nachprüfungsantrag moniert, dass ihm die Anzahl der Jurymitglieder nicht bekannt gegeben worden sei, ist ihm zu entgegnen, dass die Kommissionsmitglieder beim Hearing am 19.10.2020 anwesend waren.

Der Umstand, dass somit vorliegend eine Bewertung des Konzeptes des Antragstellers und der Präsentation desselben durch die Kommissionsmitglieder einzeln erfolgt ist und anschließend aus den von den Kommissionsmitgliedern vergebenen Punkten das rechnerische Mittel gebildet worden ist, ist vergaberechtlich nicht zu beanstanden.

4. Soweit der Antragsteller mit der mangelnden Begründungstiefe der Zuschlagsentscheidung argumentiert, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann sich für den Fall, dass jedes Kommissionsmitglied nach eigenem Empfinden ohne Bindung an Vorschläge Punkte vergeben kann, eine verbale Begründung für die Entscheidung der Bewertungskommission nur auf einen Hinweis auf die von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte beschränken, liegt doch keine in einem gemeinsamen Entscheidungsprozess – einstimmig oder mehrstimmig – erzielte begründbare Entscheidung der gesamten Kommission vor (vgl. *VwGH 2007/04/0018*).

In einem Fall, in dem die Angebote der Bieter hinsichtlich bestimmter Kriterien von den einzelnen Mitgliedern der Bewertungskommission getrennt bewertet werden, kann keine in einem gemeinsamen Entscheidungsprozess erzielte begründbare Entscheidung dargelegt werden (vgl. VwGH 2010/04/0066).

Vorliegend wurde festgelegt, dass die Bewertung der Bieter im Wege der Einzelbewertung jedes Kommissionsmitgliedes erfolgt, woraus das rechnerische Mittel gebildet wird. Es liegt somit keine Gesamtbeurteilung durch die Bewertungskommission vor. Folglich kann auch keine in einem gemeinsamen Entscheidungsprozess erzielte begründbare Entscheidung dargelegt werden, die dem Antragsteller in der Zuschlagsentscheidung mitgeteilt werden könnte.

Da keine einheitliche Bewertung durch die Bewertungskommission vorliegt, kann in der Zuschlagsentscheidung somit auch keine verbale Begründung, weshalb der Antragsteller und die präsumtive Zuschlagsempfängerin beim Zuschlagskriterium „Qualität“ die jeweils für ihr Angebot bekannt gegebenen Punkte erreicht haben, abgegeben werden.

Würde man der Argumentation des Antragstellers zum Erfordernis der Bekanntgabe einer verbalen Begründung in der Zuschlagsentscheidung bei einer Kommissionsbeurteilung mit Einzelbewertung folgen, würde dies bedeuten, dass in der Zuschlagsentscheidung die Begründungen aller Kommissionmitglieder (vorliegend sechs) bekannt zu geben wären. Außerdem wären (vergleichend) die verbalen Begründungen aller Kommissionmitglieder in Bezug auf das Angebot des präsumtiven Zuschlagsempfängers mitzuteilen. Dies ist bereits deshalb abzulehnen, da eine derartige Verpflichtung zur Begründung einer Zuschlagsentscheidung auf eine unzulässige Überspannung der Begründungspflicht hinauslaufen würde (vgl. VwGH 2011/04/0133); wie dargestellt geht der Verwaltungsgerichtshof daher auch davon aus, dass mangels einer in einem gemeinsamen Entscheidungsprozess erzielten begründbaren Entscheidung diesfalls sich die Zuschlagsentscheidung auf die Bekanntgabe von von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkten beschränken kann.

Unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist somit davon auszugehen, dass die Bekanntgabe von Punkten (hinsichtlich des Zuschlagskriteriums „Qualität“) in der Zuschlagsentscheidung bei einer Bewertung durch eine Kommission, die – wie vorliegend – durch ihre Mitglieder einzeln bewertet, als ausreichend anzusehen ist.

Ob (zudem) die vom Auftraggeber ins Treffen geführten Geheimhaltungsinteressen einer weiterführenden Begründung in der Zuschlagsentscheidung entgegengestanden wären, kann vor dem Hintergrund des Gesagten dahin gestellt bleiben.

5. In der Ausschreibungsunterlage ist festgelegt, dass die jeweilige Immobilie spätestens zu Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stehen muss (Punkt 4.2), wobei sich

die Liegenschaft entweder im Eigentum des Bieters befinden oder er die rechtliche Verfügungsmöglichkeit über diese Liegenschaft (etwa Miet- oder Vorvertrag) haben muss (der entsprechende Nachweis ist dem Angebot beizulegen; Punkt 4.1.2).

Der Antragsteller hat nun weder einen Mietvertrag noch einen Vorvertrag noch eine sonstige schriftliche Zusage in Bezug auf die Schutz-/Übergangswohnung in HH vorgelegt. Nach den Feststellungen verfügt der Antragsteller über keine fixe Zusage der Gemeinde HH, dass ihm die Wohnung in HH zur Verfügung stünde.

In den Ausschreibungsunterlagen ist bestandfest festgelegt, dass der Bieter über die Immobilie spätestens zu Beginn der Leistungserbringung verfügen können muss, was etwa durch einen Miet- oder Vorvertrag nachzuweisen ist, wenn die Liegenschaft nicht im Eigentum des Bieters steht. Hat der Antragsteller tatsächlich in Bezug auf die in seinem Angebot enthaltene Wohnung in HH die rechtliche Verfügungsmöglichkeit nicht, weil er eben über keine definitive Zusage der Gemeinde verfügt, entspricht das Angebot nicht den Ausschreibungsbestimmungen.

Eine Verbesserung des Mangels, nämlich das Zulassen des nachträglichen Einholens einer definitiven Zusage der Gemeinde HH über die Zurverfügungstellung der bzw einer Wohnung, kommt nicht in Betracht, da dies zu einer unzulässigen Verbesserung der Wettbewerbsstellung des Antragstellers führen würde, da er – im Gegensatz zu den anderen Bietern – nach Ablauf der Angebotsfrist noch sein Angebot berichtigen bzw ergänzen könnte (vgl VwGH Ra 2017/04/0054; *Fink/Hofer* in *Heid/Preslmayr*, Handbuch Vergaberecht<sup>4</sup>, Rz 1600 ff). Es handelt sich daher um einen unbehebbarer Mangel.

Das Angebot des Antragstellers kommt somit mangels Ausschreibungskonformität für eine Zuschlagserteilung nicht in Frage. Da somit dem Antragsteller kein Schaden im Sinne des § 12 Abs 1 S.VKG 2018 droht, ist auch vor diesem Hintergrund eine Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung vom 11.12.2020 ausgeschlossen.

6. Wenn der Antragsteller ausführt, es fehle eine verbale Begründung, aus der sich ableiten ließe, wie die Jurymitglieder zu ihren Punktbewertungen gekommen seien, ist ihm zu entgegnen, dass im Vergabeakt die diesbezügliche verbale Bewertung der Konzepte der Bieter enthalten ist. Die diesbezügliche Bewertung ist – wie festgestellt – auch als schlüssig und nachvollziehbar zu qualifizieren, weil dabei jeweils auf die nach Ansicht des jeweiligen Kommissionsmitgliedes gegebenen Vor- und Nachteile der jeweiligen Konzepte der Bieter mit näherer Begründung eingegangen wird.

Wenn der Antragsteller nur pauschal ausführt, das Bewertungsprotokoll sei nicht ausreichend, weil darin widersprüchliche Ausführungen gemacht würden, ist festzuhalten, dass diese Behauptung, die nicht konkretisiert worden ist, nichts daran ändert, dass die einzelnen Konzepte der Bieter durch die einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission detailliert und plausibel bewertet worden sind. Auch der Umstand, dass zwei Kommissionsmitglieder sich bei der Punktevergabe koordiniert haben, ist für sich ge-

nommen nicht als unzulässig zu bewerten. Schließlich ist auch der Umstand, dass der Antragsteller in gewissen Punkten bei einzelnen in der Begründung von Kommissionsmitgliedern dargelegten Ansichten einen anderen Standpunkt einnimmt, nicht dazu geeignet, die grundsätzliche Plausibilität und Schlüssigkeit der Bewertungen durch die einzelnen Jurymitglieder zu widerlegen. Liegt eine an und für sich schlüssige Bewertung der einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission vor, kann mit dem unsubstantiierten Verweis, es würden widersprüchliche Ausführungen im Bewertungsprotokoll vorliegen, eine Unrichtigkeit der Bewertungen durch die einzelnen Kommissionsmitglieder und damit eine Rechtswidrigkeit der Zuschlagsentscheidung nicht dargelegt werden.

7. Vor dem Hintergrund des Gesagten war auf die übrigen vom Auftraggeber ins Treffen geführten Ausscheidensgründe in Bezug auf das Angebot des Antragstellers nicht mehr näher einzugehen.
8. Mit Spruchpunkt I. war der Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung vom 11.12.2020 abzuweisen.

Da der Antragsteller mit seinem Antrag auf Nichtigerklärung nicht durchgedrungen ist, war sein Antrag auf Pauschalgebührenersatz gemäß § 11 Abs 1 S.VKG 2018 abzuweisen (Spruchpunkt II.).

Zur Unzulässigkeit der Revision (§ 25a Abs 1 VwGG; Spruchpunkt III.):

Die (ordentliche) Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war. Die Prüfung der Ausschreibungskonformität eines Angebots stellt stets eine im Einzelfall vorzunehmende Beurteilung dar (vgl VwGH Ra 2020/04/0037). In Bezug auf die Begründungstiefe der Zuschlagsentscheidung ist auf die im Erkenntnis zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl VwGH 2007/04/0018; 2010/04/0066). Ob die Bewertung durch die Mitglieder der Bewertungskommission plausibel und nachvollziehbar ist, stellt wiederum eine Frage des Einzelfalls dar.